

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/3756 –

Abschlussbetriebsplan Geothermie Rülzheim

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/3756 – vom 3. August 2017 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welchem zeitlichen Ablauf rechnet die Landesregierung beim Rückbau der Geothermieanlage zwischen Rülzheim, Herxheim und Herxheimweyher im Rahmen des Abschlussbetriebsplans?
2. Welche Schritte sind für den Beginn der Rückbaumaßnahmen noch erforderlich, und wer ist dafür verantwortlich?
3. Wie wird die Landesregierung die erforderlichen Sanierungs- und Rückbaumaßnahmen kontrollieren und gegebenenfalls durchsetzen?
4. In welcher Situation wird die Landesregierung die Sicherheitsleistung der Geothermiefirma für den Rückbau in Anspruch nehmen?
5. Wie beurteilt die Landesregierung als aufsichtsführende Behörde die bisher schon lange Dauer des Verfahrens?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. August 2017 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Abschlussbetriebsplan (ABPI) der HotRock Erdwärmekraftwerk Rülzheim GmbH & Co. KG (HotRock) wurde mit Schreiben vom 3. April 2017 beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) eingereicht. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde das Zulassungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Behörden und der Gemeinde am 12. April 2017 eröffnet. Die letzte Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd (ONB) ist im LGB mit Datum vom 30. Juni 2017 eingegangen. Aufgrund der seit der Einstellung jeglicher Arbeiten im Jahre 2009 entstandenen Sukzession, die es als möglich erscheinen lässt, dass die Fläche zwischenzeitlich ein geeignetes Habitat für Vögel und Reptilien darstellt, hat die ONB als Voraussetzung für eine abschließende Stellungnahme ein dort zur Prüfung vorzulegendes Artenschutzgutachten gefordert. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der anzutreffenden Arten das Gutachten einen Untersuchungszeitraum von März bis August umfassen muss. Zur Beauftragung dieses Gutachtens ist der Unternehmer aufgefordert.

Zum heutigen Zeitpunkt kann daher keine abschließende Aussage zum Zeitpunkt der Zulassung getroffen werden. Nach Zulassung des ABPI werden durch den Unternehmer für die Durchführung des gesamten Rückbaus (Rückbau der Standrohre, des gesamten Bohrplatzes sowie der Grundwasseraufschlüsse und die Rekultivierung der Geländeoberfläche) drei bis vier Wochen veranschlagt.

Zu Frage 3:

Mit der Erteilung der Zulassung für einen ABPI sind Auflagen verbunden, die insbesondere der Kontrolle für die Einhaltung einer angemessenen Frist der Umsetzung der Rückbau- und Sanierungsarbeiten für die Wiedernutzbarmachung dienen. Im Falle von Verzögerungen, die durch den Unternehmer zu verantworten sind, besteht die Möglichkeit u. a. der Anordnung von Maßnahmen oder letztendlich einer Ersatzvornahme.

Zu Frage 4:

Die Sicherheitsleistung dient der Deckung der Kosten, die dem Land bei der Vollstreckung einer Ersatzvornahme entsteht. Ersatzvornahmen sind das letzte Mittel der Durchsetzung von Unternehmerpflichten. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass zunächst die Zwangsmaßnahmen in der Reihenfolge des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden müssen, bevor auf die Sicherheit zurückgegriffen werden kann.

b. w.

Zu Frage 5:

Für die Aufstellung eines Abschlussbetriebsplans, der Angaben u. a. über die Beseitigung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen enthalten muss, ist nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes der Unternehmer zuständig. Eine Anordnungsbefugnis besitzt das LGB als zuständige Bergbehörde nach den bundesrechtlichen Vorschriften nur im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche.

Mit dem Erlöschen der bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme im Oktober 2014 hat das LGB auf die Erstellung und Einreichung des Abschlussbetriebsplans gegenüber dem Unternehmer auch in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Rülzheim hingewirkt.

Dass im Zulassungsverfahren durch die zu beteiligenden Behörden zusätzliche Unterlagen gefordert werden, ist nicht ungewöhnlich. Durch entsprechende Kontrollen über die Beauftragung und Vorlage der erforderlichen Unterlagen trägt das LGB im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass das Verfahren zügig durchgeführt wird.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister